



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-002/082/13413/2020-17  
A. GmbH

Wien, 6.5.2022

Geschäftsabteilung: VGW-N

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Trefil über die Beschwerde der A. GmbH (FN ... - beschwerdeführende GmbH) gegen den Beschlagnahmebescheid des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 10.9.2020, Zl. ..., betreffend Beschlagnahme gemäß § 23 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz) - Wr. WettenG, LGBl. für Wien Nr. 26/2016, nach Durchführung einer öffentlichen Verhandlung am 5.5.2022, den

**B E S C H L U S S**

g e f a s s t :

I. Gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

II. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

## Begründung

Eine gemäß § 39 Abs. 1 VStG erfolgte Beschlagnahme tritt durch den rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls, zu dessen Sicherung sie verfügt wurde, mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft. Ist daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht, oder steht fest, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben ist, dann hat der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (VwGH 7.1.2021, Ra 2019/02/0210, Rz. 10).

Das Gleiche gilt für eine Beschlagnahme nach § 23 Abs. 2 Wr. WettenG. Nach den Gesetzesmaterialien handle es sich bei einer Beschlagnahme um eine vorläufige Maßnahme der Entziehung eines Gegenstandes aus der Verfügungsmacht eines Betroffenen mit dem Zweck der Sicherung während des Verfahrens darüber, was mit dem Gegenstand endgültig zu geschehen habe. Wenn daher der Zweck der Beschlagnahme durch den Ausspruch des Verfalls erreicht sei oder feststehe, dass der Zweck der Beschlagnahme nicht mehr gegeben sei, dann habe der Beschlagnahmebescheid seine normative Wirkung verloren (abermals VwGH 7.1.2021, Ra 2019/02/0210, Rz. 11, mit Verweis auf ErläutRV BlgLT 7/2018, zu § 23 Abs. 4 Wr. WettenG, Seite 15 zweiter Absatz).

Somit tritt eine gemäß § 23 Abs. 2 Wr. WettenG erfolgte Beschlagnahme durch den rechtskräftigen Ausspruch des Verfalls, zu dessen Sicherung sie verfügt wurde, mangels einer normativen Weiterwirkung außer Kraft. Nichts Anderes kann für den über eine solche Maßnahme nach § 23 Abs. 4 Wr. WettenG ergangenen Bescheid gelten, weil mit einem derartigen Deckungsbescheid derselbe Sicherungszweck verfolgt wird (neuerlich VwGH 7.1.2021, Ra 2019/02/0210, Rz. 12, mit Verweis auf VwGH 6.9.2018, Ra 2018/02/0257).

Das Verwaltungsgericht Wien hat in der (mit dieser Rechtssache verbundenen) öffentlichen Verhandlung am 5.5.2022 mit verkündetem Erkenntnis zur Zl. VGW-002/V/082/13051/2021 die Beschwerde der dort beschwerdeführenden Geschäftsführerin der beschwerdeführenden GmbH abgewiesen und damit (insbesondere) auch den Spruchteil III des dort angefochtenen Straferkenntnisses vom 3.8.2021, Zl. ..., bestätigt, mit dem der Verfall der hier beschlagnahmten Gegenstände und Gelder (sieben Wettannahmegeräte, ein Einzahlungsgerät sowie

ein Ein- und Auszahlungsgerät und Bargeld in der Höhe von 650 Euro und 405 Euro) ausgesprochen worden war. Die dort beschwerdeführende Geschäftsführerin der beschwerdeführenden GmbH war in dieser Verhandlung anwaltlich vertreten. Diese den Verfall (insoweit auch) bestätigende, durch Verkündung erlassene Entscheidung ist somit rechtskräftig.

Die beschwerdeführende GmbH selbst hatte gegen den Verfallsausspruch im vorgenannten Straferkenntnis vom 3.8.2021 keine Beschwerde erhoben, sodass ihr gegenüber der Verfall in dessen Spruchteil III mit Zustellung dieses Straferkenntnisses sowohl an die Geschäftsführerin (ausgefolgt am 6.8.2021) als auch an den bestellten Insolvenzverwalter (übernommen am 6.8.2021) rechtskräftig geworden war.

Der angefochtene Beschlagnahmebescheid entfaltet daher wegen des rechtskräftigen Verfalls hinsichtlich aller beschlagnahmten Gegenstände (und Gelder) keine normative Wirkung mehr. Die vorliegende Beschwerde ist somit gegenstandslos geworden und das Verfahren gemäß § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 VwGVG einzustellen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im Hinblick auf die Rechtskraft des ausgesprochenen Verfalls und ausgehend von der verwiesenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Verfahrenseinstellung im Beschlagnahmeverfahren keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwirft.

### B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin einzulegen. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem, die Revision an den Verwaltungsgerichtshof jedoch beim Verwaltungsgericht Wien innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung einzubringen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von jeweils 240 Euro beim Finanzamt Österreich, Dienststelle

Sonderzuständigkeiten, zu entrichten. Der Einzahlungsbeleg über die Zahlung der Eingabegebühr ist der Beschwerde bzw. Revision im Original anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Juristischen Personen oder sonstigen parteifähigen Gebilden ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihnen noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Beschwerde oder Revision zu verzichten, wodurch diese bereits vor Ablauf der Sechswochenfrist unzulässig werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Trefil  
(Richter)